

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3972

Urteil Nr. 22/2007  
vom 25. Januar 2007

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 167 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. April 2006 in Sachen G. Alamia gegen das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) und in Anwesenheit von M. Matagne, dessen Ausfertigung am 2. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, indem er bestimmt: ‘ Vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung ’, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die gesetzliche Möglichkeit vorsieht, einen Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden einzuführen, je nach den Bewertungskriterien für die Honorare und Kosten der gerichtlichen Sachverständigen? »;

2. « Verstößt Artikel 167 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zu einer unterschiedlichen Behandlung zwischen Rechtsuchenden führt, indem er den König dazu ermächtigt, den Tarif der Honorare und Kosten der gerichtlichen Sachverständigen festzulegen, für den die im allgemeinen Recht anwendbaren Bewertungskriterien nicht gelten? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Grundregelung bezüglich der Entlohnung der durch den Richter in Anwendung von Artikel 962 des Gerichtsgesetzbuches bestellten Sachverständigen ist in diesem Gesetzbuch festgelegt. Laut Artikel 982 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung die Honorar- und Kostenaufstellung unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Sachverständigen, des Schwierigkeitsgrads und der Dauer der getätigten Arbeiten und des Streitwertes ausgefertigt. Artikel 984 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestimmt, dass, wenn die Parteien innerhalb von fünfzehn Tagen nach Hinterlegung des Berichts dem Betrag der von den Sachverständigen geforderten Honorare und Kosten nicht zugestimmt haben, der Richter das Honorar und die Kosten nach Anhörung des Sachverständigen und der Parteien in der Ratskammer festlegt. Artikel 988 bestimmt, dass, wenn die Sachverständigen ihre Honorar- und Kostenaufstellung nicht hinterlegen, die Parteien den Richter ersuchen können, diese festzusetzen.

B.2. Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches sieht die Möglichkeit vor, mittels Gesetzes von dieser allgemeinen Regelung abzuweichen, denn er bestimmt:

« Vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung wird die Aufstellung unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Sachverständigen, des Schwierigkeitsgrads und der Dauer der getätigten Arbeiten und des Streitwertes ausgefertigt ».

B.3. Artikel 167 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (weiter unten: das Gesetz vom 14. Juli 1994) passt in den Rahmen der in der vorerwähnten Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit, von den im Gerichtsgesetzbuch festgelegten Bewertungskriterien für die Kosten und Honorare von Sachverständigen abzuweichen, und bestimmt somit Folgendes:

« In Angelegenheiten, für die ein medizinischer Gutachter bestimmt wird, werden Vorschüsse, Honorare und Kosten für diesen Gutachter, die in der Aufstellung enthalten sind, [die] er gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches erstellt, unter Anwendung des vom König festgelegten Tarifs angegeben ».

Ausgeführt wurde diese Bestimmung durch den königlichen Erlass vom 25. Juni 1997 « zur Festlegung des Tarifs der Honorare und Kosten für von den Arbeitsgerichten bestellte Sachverständige im Rahmen von Streitsachen bezüglich der Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung », der durch den königlichen Erlass vom 14. November 2003 « zur Festlegung des Tarifs der Honorare und Kosten für von den Arbeitsgerichten bestellte Sachverständige bei medizinischen Gutachten im Rahmen von Streitsachen bezüglich der Behindertenbeihilfen, der Familienleistungen für Arbeitnehmer und Selbständige, der Arbeitslosenversicherung und der Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » aufgehoben und ersetzt wurde.

#### *In Bezug auf die erste präjudizielle Frage*

B.4. In einer ersten präjudiziellen Frage fragt der vorlegende Richter den Hof, ob Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er durch die Bestimmung « vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung » die gesetzliche Möglichkeit vorsehe, einen Behandlungsunterschied

zwischen Rechtsuchenden einzuführen, je nach den Bewertungskriterien für die Honorare und Kosten der gerichtlichen Sachverständigen.

B.5. Die Wörter «vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung» sind in Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches durch Artikel 163 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen eingefügt worden.

Gemäß den Vorarbeiten diente diese Abänderung dazu, «eine Tariffestsetzung für gewisse Sachverständigenhonorare durch königlichen Erlass zu ermöglichen» (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 480/6, S. 2).

Der Gesetzgeber bezweckte damals, eine Ausnahme zugunsten der Gesetzgebung über die Behindertenbeihilfen einzuführen, wobei Artikel 164 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1992 diese gesetzliche Abweichung vorsah (ebenda, SS. 2 und 7).

Die Möglichkeit, von den durch das Gerichtsgesetzbuch festgelegten Bewertungskriterien für die Kosten und Honorare von Sachverständigen abzuweichen, wurde anschließend in mehreren Gesetzestexten über die soziale Sicherheit genutzt, unter anderem in Artikel 167 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994.

B.6.1. Indem Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches es erlaubt, in einem Gesetz eine Weise zur Festlegung der Tarife der Kosten und Honorare von Sachverständigen vorzusehen, die von den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Bewertungskriterien für die Honorare und Kosten von Sachverständigen abweicht, erinnert er lediglich an den Grundsatz, wonach eine Bestimmung gesetzgeberischer Art von einer anderen Bestimmung der gleichen Art abweichen kann.

Was insbesondere das Gerichtsgesetzbuch betrifft, das auf alle Verfahren Anwendung finden soll, geht im Übrigen aus Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches hervor, dass Sachverständigengutachten den Artikeln 962 ff. des Gesetzbuches unterliegen, vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Bestimmung.

B.6.2. Die fragliche Bestimmung kann es jedoch nur erlauben, durch ein Gesetz von den Kriterien abzuweichen, die darin vorgesehen sind, wenn die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachtet werden.

Es kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass die fragliche Bestimmung als solche es erlauben würde, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden einzuführen. Die gesetzliche Möglichkeit der Abweichung von den in Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Kriterien kann an sich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar sein.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage*

B.8. In einer zweiten präjudiziellen Frage fragt der vorlegende Richter den Hof, ob Artikel 167 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden führe, indem er den König dazu ermächtigt, den Tarif der Honorare und Kosten der gerichtlichen Sachverständigen festzulegen, für den die im allgemeinen Recht anwendbaren Bewertungskriterien nicht gelten würden.

B.9.1. Der Text von Artikel 167 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 beruht auf Artikel 73 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Reform des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung.

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde an Folgendes erinnert:

« Artikel 163 des Programmgesetzes vom 26. Juni 1992 sieht in Artikel 982 des Gerichtsgesetzbuches die Möglichkeit vor, durch Gesetz vom Grundsatz der Festlegung der Honorare und Kosten der Sachverständigen auf der Grundlage 'der Eigenschaft der Sachverständigen, des Schwierigkeitsgrads und der Dauer der getätigten Arbeiten und des Streitwertes' abzuweichen.

Eine solche Abweichung wurde in Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen durch Artikel 164 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 eingeführt.

Der neue Artikel führt denselben Grundsatz in die Krankenpflichtversicherung ein » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 579/1, SS. 33-34).

Das System der Tariffestsetzung durch den König, das in Artikel 167 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 vorgesehen ist, ist somit Bestandteil der Verwirklichung der in B.5 erwähnten Zielsetzung, Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches abzuändern.

B.9.2. Während die in B.1 angegebene gemeinrechtliche Regelung auf ein sehr breites und variiertes Spektrum von Sachverständigen und Sachverständigengutachten anwendbar ist - was eine eher einheitliche Honorar- und Kostenregelung so gut wie unmöglich macht -, ist die in B.2 angegebene Sonderregelung auf ein gut abgegrenztes Gebiet anwendbar - auf die medizinischen Gutachten, die durch die Arbeitsgerichte im Rahmen der Streitfälle angefordert werden, die aus der Gesetzgebung und Regelung bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung resultieren.

Diese Gutachten unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht und auf objektive Weise von den Sachverständigengutachten im Sinne der gemeinrechtlichen Regelung, sowohl was die Eigenschaft der Sachverständigen angeht - es handelt sich nämlich notwendigerweise immer um medizinische Sachverständige, während dies natürlich für die gemeinrechtliche Regelung nicht zutrifft -, als auch was die Art der Streitfälle angeht, zu denen sie hinzugezogen werden - es geht nämlich immer um Beanstandungen im Zusammenhang mit den aus der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung resultierenden Rechten und Pflichten, während die gemeinrechtliche Regelung auf alle Streitfälle anwendbar ist, für die es keine Sonderregelung gibt -, sowie hinsichtlich der Frage, wer die Gerichtskosten tragen muss. In der gemeinrechtlichen Regelung werden laut Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches der unterliegenden Partei die Kosten auferlegt, unbeschadet der im Endurteil bestätigten Vereinbarung zwischen den Parteien, während bei den Klagen, die durch oder gegen Bezugsberechtigte der o.a. Versicherung eingereicht werden - außer im Falle einer leichtfertigen oder schikanösen Klage -, die Kosten stets der mit der Anwendung der genannten Gesetze und Verordnungen beauftragten Einrichtung, im vorliegenden Fall dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, auferlegt werden.

B.9.3. Der Unterschied in der Weise der Tariffestsetzung für Kosten und Honorare von Sachverständigen beruht somit auf einem objektiven Kriterium.

B.10.1. Auf eine Frage bezüglich der Begrenzung der Honorare für medizinische Sachverständige im Rahmen der Krankenversicherung hin erinnerte der Minister der Sozialen Angelegenheiten daran, dass die Einführung eines einheitlichen Tarifs durch folgende Erwägungen gerechtfertigt werde:

« Die Praxis hat gezeigt, dass die in Artikel 982 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Kriterien nicht zufriedenstellend sind und enorme Unterschiede in der Entlohnung der gleichen Arbeit ermöglichen.

So war nicht nur ein enormer Unterschied zwischen den Durchschnittsätzen der verschiedenen Sachverständigen, sondern auch zwischen den Durchschnittsätzen der einzelnen Gerichte festzustellen, ohne dass diese Unterschiede objektiv zu erklären waren. Durch die Einführung eines Tarifs werden diese Unterschiede aufgehoben werden können.

Außerdem ist hinzuzufügen, dass in der Krankenversicherung immer mehr Sachverständigengutachten im Rahmen von Streitsachen angeordnet werden, die nicht das Recht auf Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit betreffen, sondern im Rahmen von Streitsachen, die sich auf andere Sachbereiche beziehen, in denen es um geringere Beträge geht, so dass die Befürchtung eines teuren Sachverständigengutachtens zu einem Hindernis für Ablehnungsentscheidungen wird » (Frage Nr. 525 von Herrn Jef Valkeniers vom 10. Oktober 1997, *Fragen und Antworten*, Kammer, 1997-1998, S. 14319).

B.10.2. Der Umstand, dass die Kosten für Sachverständigengutachten immer von den Einrichtungen zu übernehmen sind, die verpflichtet sind, die vorerwähnte Versicherung anzuwenden, außer bei leichtfertigen und schikanösen Anträgen, die Tatsache, dass die erforderlichen Sachverständigengutachten untereinander ziemlich vergleichbar sind, und der Umstand, dass die geforderten Beträge vor der Einführung der fraglichen Gesetzgebung ohne offensichtlichen Grund von einem Sachverständigen zum anderen und von einem Gerichtsbezirk zum anderen sehr unterschiedlich waren, rechtfertigen es hinlänglich, dass der Gesetzgeber den König ermächtigt hat, auf diesem Gebiet einen Tarif festzulegen, unabhängig davon, ob diese Maßnahme nicht in allen Bereichen des Sozialrechts zur Regel erhoben wurde.

B.11.1. Da der Unterschied in der Weise der Tariffestlegung für die Kosten und Honorare von Sachverständigen gerechtfertigt ist, erkennt der Hof nicht, inwiefern dieser Unterschied zur Einführung einer Diskriminierung zwischen Rechtsuchenden führen könnte.

B.11.2. Der Umstand, dass die medizinische Gutachten im Rahmen von Streitsachen über die Gesetzgebung und Regelung bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung einer Tariffestlegung durch den König unterliegen, ermöglicht nicht die Schlussfolgerung, dass die Qualität dieser Gutachten geringer wäre als diejenige der gemeinrechtlichen Sachverständigengutachten und dass die Rechtsuchenden somit je nach der Beschaffenheit der Streitsache, in deren Rahmen das Sachverständigengutachten erfolgt, unterschiedlich behandelt würden.

Ein Sachverständiger ist nämlich ein Mitarbeiter des Gerichts, der den in den Artikeln 962 ff. des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegt und im Falle einer fehlerhaften Nachlässigkeit zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann; sein Auftrag, insbesondere die Qualität seines Gutachtens, darf nicht durch die Weise seiner Vergütung beeinflusst werden.

Im vorliegenden Fall hat ein hinzugezogener medizinischer Gutachter immer das Recht, seine Benennung zu verweigern, und wenn er sie annimmt, erfüllt er seinen Auftrag unter Einhaltung der Regeln der medizinischen Berufsethik und unter der Kontrolle des Richters, der im Übrigen, wenn er der Auffassung ist, nicht ausreichend informiert zu sein, ein zusätzliches Sachverständigengutachten oder ein neues Gutachten anderer Sachverständigen anordnen kann. Überdies steht es den Parteien immer frei, im gemeinsamen Einvernehmen den Ersatz des Sachverständigen zu beantragen.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 167 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior